

Stellungnahme

Berlin, 04. Juni 2004

**„Checkliste zur Bewertung der Qualität
von Gutachten zu Untersuchungen nach
§ 6 WaffG“**

**„Erläuterungen zur Checkliste zu
Untersuchungen nach dem WaffG“**

Als eine der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Waffen- und Munitionserlaubnissen fordert das WaffG 2002 nach § 6 die persönliche Eignung. Bei Zweifeln an der persönlichen Eignung sieht das Gesetz die Einholung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung vor. Dies gilt grundsätzlich bei Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 6 Abs. 3 WaffG). Diese haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis im o. g. Sinne ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis vorzulegen. Diese Zeugnisse sind Gutachten, für die Vorschriften über das Erstellungsverfahren, die Vorlage und Anerkennung zu erlassen sind (§ 6 Abs. 4).

Zur Prüfliste

Die Vorlage einer Prüfliste nebst Erläuterungen zur Qualitätsbeurteilung von Gutachten mit obiger Fragestellung ist zu begrüßen. Sie dient der Transparenz, der Verständlichkeit und der Nachvollziehbarkeit der gutachterlichen Urteilsfindung durch den fachlich psychologisch nicht spezialisierten Auftraggeber. Die Checkliste sollte aber auch prüfen, ob erkennbar ist, in wieweit der jeweilige wissenschaftliche Erkenntnisstand und methodische Standart des Faches bei der Beantwortung der Gutachtenfrage berücksichtigt wurden (Steller 2000).

Die Prüfliste „Kurzcheck“ regelt in 10 Punkten mehr oder weniger formale Kriterien eines solchen Gutachtens. In Punkt 5 werden aber davon etwas abweichend klinisch-methodische Vorgaben für die Untersuchung gemacht: „Es sollte in der Regel ein standardisierter anerkannter Persönlichkeitstest eingesetzt werden.“ Weitere psychologisch inhaltliche Vorgaben zu den Untersuchungsinhalten finden sich in Punkt 7, Unterpunkte a-h. Auch diese halten wir für notwendig, um den Prozess der Entstehung der Gutachtenaussage zu verdeutlichen. Diese Kriterien stellen Eckpunkte dar, um mit Hilfe klinisch-psychologischer Diagnostik die vom Gesetzgeber geforderte „geistige

Eignung“ zu bestimmen. Zu dieser gehört nach unserem Dafürhalten allerdings auch eine Beurteilung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Begutachteten. Dazu wird in der Regel der intellektuelle Entwicklungsstand als ein Teil des psychischen Status geprüft. Zwar wird unter Punkt 7 f der Erläuterungen zur Prüfliste die Untersuchung des generellen psychischen Entwicklungsstandes eines Menschen zu Recht gefordert, diese Untersuchung ist aber im Gegensatz zur Prüfung der Persönlichkeitszüge in Punkt 7 a nicht näher bestimmt, etwa durch ein Anwendungserfordernis objektiver diagnostischer Untersuchungsmethoden.

Besonderheiten des Personenkreises der 18 – 25jährigen

Generell besteht ab dem 18. Lebensjahr eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Erwachsenenstrafrecht. Der Gesetzgeber hat aber für die Altersgruppe der 18 – 21jährigen Heranwachsenden nach dem Jugendgerichtsgesetz in Abhängigkeit vom allgemeinen geistigen und psychosozialen Entwicklungsstand des jungen Menschen die Wahlmöglichkeit vorgesehen, Straftatbestände nach dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zu sanktionieren. Dieser Altersgruppe werden noch bedeutsame Entwicklungsunterschiede eingeräumt. Um dieses Entwicklungsspektrum zu erfassen, sind im Rahmen der Begutachtungen gem. § 6 WaffG aus psychotherapeutischer Sicht besonders sorgfältige entwicklungspsychologische Beurteilungen erforderlich. Dies gilt mindestens für die 18 – 21jährigen, insbesondere, wenn sie erstmalig eine Waffenerlaubnis beantragen.

Anregungen der BPTK:

Aus den zuvor genannten Gründen schlagen wir vor, den Punkt 5 der Prüfliste „Kurzcheck“ wie folgt zu ändern:

„5. Es sollten anerkannte standardisierte psychologische Testverfahren zur Untersuchung der Intelligenz, des Standes der psychosozialen Entwicklung und der Persönlichkeit nach aktuellem wissenschaftlichem Stand eingesetzt werden.“

In den Erläuterungen zu Punkt 5 sollte neben den Hinweisen zu den verwendeten Testverfahren ein ergänzendes Qualitätsmerkmal durch folgenden Satz aufgenommen werden:

„Das Gutachten beinhaltet einen nach klinischem Eindruck erstellten psychischen Befund des Probanden.“

Begründung: Die komprimierte subjektive klinische Eindrucksbildung des Gutachters vom Begutachteten kann Beobachtungen berücksichtigen, die durch Testverfahren nicht genau genug darstellbar sind. Zudem gibt die Qualität des Befundes auch Auskunft über einschlägige fachliche Erfahrungen des Gutachters.

Für die Formulierung von Punkt 7 a der Erläuterungen schlagen wir analog zu den Ergänzungen in 5. vor:

„Der durch standardisierte Testverfahren ermittelte Stand der intellektuellen und psychosozialen Entwicklung sowie die derart ermittelten Persönlichkeitszüge des Begutachteten gehen in die Arbeitshypothese für die weitere Untersuchung und die gutachterliche Urteilsfindung ein.“

Literatur:

Steller, M. (2000) Psychologische Diagnostik - Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft? In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren* (S. 1-18). Darmstadt: Steinkopff.